
Name Antragsteller/in

Ort, Datum

Straße / Hausnummer

Telefon-Nr. (**Bitte unbedingt angeben!**)

Stadt Schortens
FB 11 / Finanzen
Oldenburger Str. 29

26419 Schortens

Kassenzeichen des Heranziehungsbescheides für Grundbesitzabgaben (Bitte eintragen)

Antrag auf Absetzung von der Abwassermenge nach § 12 Abs. 6 der Satzung der Stadt Schortens über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 02.07.1998 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 01.03.2007.

Nach § 12 Abs. 6 der Satzung der Stadt Schortens über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 02.07.1998 können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden.

Als Eigentümer des Grundstückes (Bitte eintragen):

stelle ich den Antrag auf Absetzung der Wassermenge, die von meinem Grundstück nicht in die öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser gelangt.

Das nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wasser wird für folgenden Zweck verwandt (Bitte eintragen):

Hinweis: Wassermengen aus Schwimmbädern müssen dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden (§ 7 Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Schortens vom 15.12.1994) und sind somit nicht absetzbar.

Ich habe einen Wasserzwischenzähler einbauen lassen, der die Wassermenge, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwasser) gelangt, misst. Dieser Einbau wurde von einem autorisierten Installateur vorgenommen und bescheinigt. Der eingebaute Wasserzähler entspricht den Bestimmungen des Eichgesetzes.

Ich stelle den Antrag, die Differenz zwischen der aufgrund dieses Zwischenzählers ermittelten Wassermenge und der Wassermenge, die mir vom Wasserlieferanten in Rechnung gestellt wird, bei der Berechnung der Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser abzusetzen.

Mir ist bekannt, dass die Stadt Schortens an Ort und Stelle Ermittlungen vornehmen kann (§20 Abs. 2 der Satzung).

Zum 10. Dezember eines jeden Jahres werde ich der Stadt Schortens den jeweiligen Zwischenzählerstand mitteilen (Schriftlich oder telefonisch beim Fachbereich Finanzen, Tel, Nr.: 04461-982210 oder 982211).

Der beauftragte Installateur hat nach Einbau und Verplombung des Zwischenzählers eine Bescheinigung ausgestellt, die folgende Angaben enthält:

- Adresse, Einbaustelle und Datum des Zählereinbaus,
- Zählerstand und Merkmale (Nummer) des Zählers.
- Bestätigung, dass der Zähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht.
- Bestätigung der vom Installateur durchgeführten Verplombung.
- Unterschrift und Stempel des Installateurs.

Die Bescheinigung des Installateurs ist diesem Antrag beigefügt. (Bitte unbedingt beifügen!)

Wichtige Hinweise: (Bitte auch dem Installateur zur Kenntnis geben!)

Der Antrag ist nach Einbau des Zählers unter Beifügung der Bescheinigung des Installateurs zu stellen. Eine gesonderte Genehmigung vor dem Einbau erfolgt nicht.

Der Zähler muss geeicht und mit einer Nummer versehen sein.

Der Zähler ist fest im Leitungsnetz, in Fließrichtung vor der Zapfstelle, einzubauen.

Der Zähler ist vom Installateur mit einer Plombe am Leitungsnetz zu befestigen.

Nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ist der Zähler erneut zu eichen oder gegen einen geeichten Zähler auszutauschen. Eine entsprechende Bescheinigung des Installateurs mit den Angaben wie oben sowie ggf. Angabe der Zählernummer des ausgebauten Zählers ist bei der Stadt Schortens einzureichen.

Die Leitungsverlegung hinter dem Zähler bis zur Zapfstelle muss nachvollziehbar sein.

Einbau und Verplombung des Zählers haben grundsätzlich durch ein Fachunternehmen zu erfolgen, das in das Installateurverzeichnis eines Trinkwasserversorgers eingetragen ist.

Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen!

Unterschrift Antragsteller/in